signiert
Michaela Albrecht
10.10.25 10:34
Stadt Hechingen

STADT HECHINGEN

Satzung für Wochenmärkte, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Hechingen (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 67 bis 71 a der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hechingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte, Jahr- und Spezialmärkte im Sinne der §§ 67 und 68 GewO als öffentliche Einrichtung. Soweit im Folgenden die Bezeichnung Märkte benutzt wird, bezieht sich dies auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Marktsatzung ist von allen Teilnehmern, insbesondere von Bewerbern, Marktbeschickern, Standinhaber und -betreibern, Verkaufspersonal, Lieferanten und Käufern bzw. Kunden zu beachten.

§ 3
Marktarten, Orte, Zeiten

(1) Marktarten, Marktorte sowie Marktzeiten werden gesondert in einer Anlage geregelt. Die genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Marktsatzung.

(2) Es können Spezialmärkte abgehalten werden.

§ 4
Zulassung zum Markt

(1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zulassung erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Stadt Hechingen auch eine mündliche Zulassung erteilen. Ohne Zulassung darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der in den folgenden Absätzen genannten Erfordernisse. Sie ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu beantragen. Diese

gelten auch für natürliche und juristische Personen, die bereits eine Zulassung haben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen.

(2) Ziel der Marktveranstaltungen ist es, ein ausgewogenes und vielfältiges Marktangebot zusammen zu stellen, um die Interessen einer Vielzahl von potenziellen Marktbesuchern abdecken zu können.

(3) Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungsziel, am Warenangebot, Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten.

(4) Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihres Warenangebotes, ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben oder deren Warengattung nicht oder nur wenig vertreten ist, können bevorzugt Platz erhalten.
b) Neubewerbungen werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang berücksichtigt, sofern sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen dieser Vergaberichtlinie erfüllen.
   Es können Standplätze für Saison- und Wechselwaren vorbehalten werden.
c) Langjährig bekannten und bewährten Marktbeschickern, deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, wird der Vorrang auf den ausgewiesenen Dauerstandplätzen vor Neubewerbern eingeräumt. Das Kriterium der Bewährung ist dabei an die Person gebunden und kann nicht an andere Personen weitergegeben werden.
d) Bei den Bewerbungen für den Wochenmarkt wird eigens eine Warteliste geführt, um freiwerdende Dauerstandplätze wieder zu belegen.
e) Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, entscheidet der Eingang der Bewerbung, bereits früher erfolgte Zuteilungen oder das Los. Der betroffene Bewerber wird hierüber von der Marktaufsicht informiert.

§ 5
Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung bzw. Anmeldung zum Hechinger Markt muss auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angaben folgender Daten bei der Stadt Hechingen erfolgen:

- Name und Anschrift des Bewerbers,
- Telefonnummer evtl. Mobilfunk-Nummer,
- genaue Artikelbeschreibung,
- Frontmeterlänge, Tiefe (max. 3m) und Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder Sonstiges),
- Erfordernis eines Stromanschlusses,
- Kopie der Reisegewerbekarte.

Für die Märkte setzt die Verwaltung bestimmte Bewerbungsschlusstermine fest. Die Bewerbung für eine Marktteilnahme muss während der Anmeldefrist bei der Stadt Hechingen eingehen. Verspätete
Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass auf Grund des attraktiven
Warenangebotes ein besonderes Interesse an der Teilnahme eines Bewerbers besteht. Für den Jahrmarkt muss die Bewerbung spätestens 12 Wochen vor dem entsprechenden Markttag eingegangen sein. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung beim Jahrmarkt wird die/der Anmeldende schriftlich unterrichtet.

§ 6
Vergabe der Standplätze

(1) Einen Platz kann nur erhalten, wer die gegebenen Voraussetzungen erfüllt. Es werden die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Durchgangs- und Rettungswege sowie die im Wege der Dauerstandplatzvergabe bereits zugeteilten Stände und deren Warenangebot berücksichtigt.

(2) Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden.

(3) Die Platzzuteilung wird von der Stadtverwaltung Hechingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktflächen nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

a) Für die Platzzuteilung sind die im Bewerbungsvordruck gemachten, detaillierten Angaben verbindlich. Etwaige Änderungen sind unverzüglich zu melden. Ergeben sich nach Ablauf der
Meldefrist Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, dem Warenangebot oder sonstige Abweichungen von den Anmeldedaten, so wird die Marktbewerbung als gegenstandslos betrachtet.
b) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Märkte (Tageserlaubnis) und ist nicht übertragbar.
c) Jeder Bewerber, auch in Verbindung mit einer Personenvereinigung, kann nur für eine einzige Verkaufseinrichtung Platz erhalten. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn ein besonderer Bedarf nicht oder nicht rechtzeitig auf andere Weise gedeckt werden kann.
d) Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht, auch nicht auf künftige Zulassungen.
e) Die Einweisung der Verkäufer an ihre Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht.

§ 7
Ausschluss vom Markt

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können Marktbeschicker auf unbestimmte Zeit von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt unter anderem dann vor:

- wenn nicht ausreichend Standflächen zur Verfügung stehen,
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete/Beauftragte bei vergangen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des
  Veranstalters verstoßen hat,
  (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, keine oder verspätete Bezahlung des Marktstandgeldes, Nichtbefolgen der Anweisungen der Marktaufsicht, Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie etc.)
- wenn Marktbeschicker ihre zugeteilten Standplätze ohne Genehmigung des Veranstalters weitervermieten,
- wenn Marktbeschicker andere Marktteilnehmer und Besucher beleidigt haben
- Stände mit sehr großem Platzbedarf,
- Stände, die den Sicherheitsanforderungen während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen,
- Betreiber von Ständen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für den Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder bei früheren Teilnahmen gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen haben,
- wenn der Standplatz wiederholt nicht belegt wird,
- wenn die Belegung des Standplatzes wiederholt nicht persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der Marktaufsicht abgesagt wurde.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen je nach Markt während der Marktzeit im Marktgelände, Marktbereich nicht abgestellt werden.

(2) Die Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen, und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,70 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(4) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen. Die Verkaufseinrichtungen selbst dürfen nicht höher als 3 m sein.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(6) Der Standbetreiber hat von der Straße aus gesehen an gut sichtbarer Stelle, den Namen sowie die Geschäftsadresse in deutlicher, lesbarer Schrift anzubringen.

(7) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

§ 9
Standplätze

(1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktort entfernt sein. Widrigenfalls können diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird diese Forderung vom Standinhaber nicht erfüllt, wird die Stadt auf Kosten der Betroffenen die Reinigung vornehmen.

(3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz angeboten und verkauft werden.

(4) Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

(5) Die Marktstandplätze sind von den zugeteilten Marktbeschickern bis spätestens 7:30 Uhr zu belegen. Sofern dies nicht erfolgt, kann der Standplatz im Rahmen der Vor-Ort-Vergabe an bisher nicht berücksichtige Marktbewerber vergeben werden. Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Marktaufsicht.

(6) Bei Verhinderung (Ausnahme von nachweislich höherer Gewalt) ist rechtzeitig bei der zuständigen Marktaufsicht abzusagen.

- Für den Jahrmarkt und die Spezialmärkte rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor Marktbeginn per E-Mail oder Telefon.
- Für den Wochenmarkt ist spätestens 24 Std. vor Marktbeginn per E-Mail oder Telefon abzusagen.

Im Übrigen wird in diesen Fällen geprüft, ob nicht ein vorzeitiger Platzentzug geboten erscheint.

Die Zulassung zum Markt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Erfolgt der Entzug der Zulassung, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Bei Nachweis von höherer Gewalt, kann das beim Jahrmarkt bezahlte Standgeld ggf. zurückerstattet werden.

§ 10
Verhalten und Ordnung auf dem Markt

Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unzulässig ist insbesondere:

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- die Versteigerung von Waren,
- das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
- dem Räumungsverlangen nicht nachzukommen,
- jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
- das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
- das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind.

§ 11
Marktaufsicht

Die für die Marktaufsicht zuständigen Bediensteten der Stadt Hechingen haben das Recht im Rahmen der Sicherheit und Leichtigkeit des Marktverkehrs sowie im Hinblick auf ein gesondertes Erscheinungsbild den Standplatzbetreibern bezüglich des Aufbaus ihrer jeweiligen Verkaufseinrichtung Weisungen zu erteilen. Sie haben in diesem Zusammenhang das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie nicht eingehalten werden.

§ 12
Örtliche Gegebenheiten

Im Winter ist mit Schnee zu rechnen. Entsprechende Vorkehrungen sind von den einzelnen Marktbeschickern in Bezug auf Ihren Standplatz zu treffen. Der Standplatz kann, wenn er für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt wird, ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt, verlegt oder entzogen werden.

§ 13
Ausnahmegenehmigung

Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 14
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmärkte und der Jahrmärkte und der Spezialmärkte erhebt die Stadt Hechingen Benutzungsgebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 15
Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Die Gebühren schuldet, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Eine dritte Nutzerin/ein dritter Nutzer, der/dem die Benutzerin/der Benutzer Räume oder Flächen überlässt, haftet neben dieser/diesem als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 16
Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 1 sowie für die Jahr- und Spezialmärkte gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 2 bemisst sich nach

- Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes, wobei angefangene Meter voll berechnet werden,
- den anteiligen Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft (z.B. Energieversorgung)
- Anzahl der Markttermine, für die die Zulassung gilt.

(2) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugeteilte Fläche, so wird die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben.

(3) Die Überlassung der Standplätze stellt keine steuerbare Leistung dar. Die Rechnungen an die Marktbeschicker weisen daher keine Umsatzsteuer aus.

§ 17
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Einmalige Gebühren sowie Tagesgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Gebühren für Dauerzuweisungen sowie pauschalierte Gebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten.

(3) Quittungen für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.

(4) Macht eine Benutzerin/ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 18
Kostenersatz

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Kosten für die Stadt, die nicht in einer Gebühr erfasst werden, so sind diese nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert zu erstatten.

§ 19
Anerkenntnis

Die vorstehenden Bestimmungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

§ 20
Haftung

1. Die Stadt Hechingen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
4. Die Verkäufer und Käufer haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten, wie für eigenes Verschulden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(3) Gleichzeitig treten alle früheren Marktsatzungen und -verordnungen, sowie insbesondere die Vergaberichtlinie für die Hechinger Märkte vom 14.12.2017 außer Kraft.

Hechingen, 08.10.2025

Philipp Hahn
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis
Nr. 1
Wochenmärkte

1. Mittwoch-Markt

Marktort:

Obertorplatz

Marktzeit:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Marktgebühren:

DAUERBESCHICKER:

45 € pro angefangenem laufenden Meter im Jahr zzgl. jährliche Stromkostenpauschale.

2. Samstag-Markt

Marktort:

Obertorplatz und auf der Johannesbrücke

Marktzeit:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Marktgebühren:

45€ pro angefangenem laufenden Meter im Jahr zzgl. jährliche Stromkostenpauschale

3. Stromkostenpauschale

Staffelung	Stromverbrauch	Gebühr/jährl. Pauschale
wenig bis keine Beleuchtung, Kühlung oder ähnliches	niedriger Stromverbrauch	20,00 €
Beleuchtung	mittlerer Stromverbrauch	45,00 €
Kühltheke oder mehr, ggfs. auch vergleichsweise großer Stand mit ansonsten mittlerem Stromverbrauch	hoher Stromverbrauch	70,00 €

Gebührenverzeichnis
Nr. 2
Jahr- und
Spezialmärkte

1. Marktort:
Obertorplatz, wenn nichts anderes bestimmt

2. Marktzeiten:
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Standplatz muss bis spätestens 7.30 Uhr bezogen sein, da dieser im Sinne der Restplatzvergabe ansonsten anderweitig vergeben wird.

- Im Frühjahr an einem Donnerstag
- Im Sommer an einem Donnerstag
- Im Herbst an einem Donnerstag

3. Marktgebühren:

- Für jeden angefangenen laufenden Meter des Standplatzes 3,30 €.
- Restplatz für jeden angefangenen laufenden Meter des Standplatzes 5 €.
- Strompauschale: 5,00 €/Tag
- Zusage spätestens 5 Wochen vor Markttag.